

Handelsbilanzvorbereitungen

## Pensionszusagen – die Gretchenfrage: ausfinanzieren oder auslagern?

Alexander Schrehardt, Jochen Prost

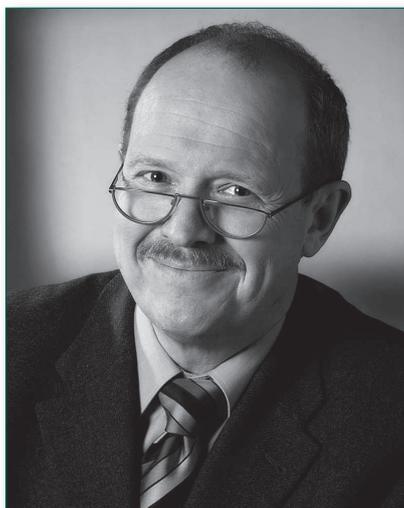
**Mit der Ausfertigung der ersten Handelsbilanz auf der Grundlage des neu gefassten Handelsgesetzbuches werden in wenigen Monaten viele Pensionszusagen aus ihrem Dornröschenschlaf erwachen und nicht wenige Geschäftsführer mit Altlasten aus der Unternehmensvergangenheit konfrontieren. Pensionszusagen, die vor 20 oder 30 Jahren steuermotiviert erteilt und in der Mehrheit der Fälle mit einer Kapitalversicherung rückgedeckt wurden, gerieten in der geschäftlichen Alltagsroutine oftmals in Vergessenheit. Ihnen sollte im Zuge der Bilanzvorbereitungsarbeiten jetzt ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. (Red.)**

Ein mangelhaftes Controlling und eine regelmäßig zu beobachtende unterlassene Prüfung des Ausfinanzierungsgrades der Rückdeckung der zugesagten Versorgungsleistungen haben in vielen Unternehmen dazu geführt, dass die zugesagten Pensionsleistungen und die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel oftmals weit auseinanderfallen. Die vom Gesetzgeber aufgegebenen Forderung nach einer realitätsnahen Bewertung der Versorgungsverpflichtungen führt in vielen Unternehmen zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz und kann bei einem Worst-Case-Szenario auch zu einer signifikanten Verschiebung wichtiger Bilanzkennzahlen führen.

In den nachfolgenden Ausführungen wird zunächst auf einige aktuelle rechtliche Themen eingegangen, bevor die Thematik „Ausfinanzierung oder Auslagerung?“ beleuchtet wird.

### 1. Aktuelle rechtliche Themen

Durch die Transparenz der betrieblichen Versorgungsverpflichtungen der Unternehmen in der neuen Handelsbilanz



Alexander Schrehardt, Betriebswirt  
Betriebliche Altersversorgung (FH),  
Geschäftsführer Consilium  
Beratungsgesellschaft für bAV mbH,  
Höchststadt/Aisch  
E-Mail: info@consilium-gmbh.de

sollten nicht nur die Finanzierbarkeit der zugesagten Pensionsleistungen, sondern auch die für die arbeits- beziehungsweise steuerrechtliche Anerkennung erforderlichen Formalien und mögliche wirtschaftliche Unternehmensrisiken einer zeitnahen Prüfung zugeführt werden. Hierzu zählen neben der eigentlichen Pensionszusage und der hierfür erforderlichen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auch eine qualifizierte Verpfändungsvereinbarung und eine Einschätzung beziehungsweise Bewertung der möglichen wirtschaftlichen Folgen eines Leistungsfalls infolge Tod oder Invalidität des Versorgungsberechtigten.

### Verpfändungsvereinbarungen prüfen – auch auf Formfehler

Bei der Einrichtung einer Pensionszusage können die zugesagten Versorgungsleistungen mit den unterschiedlichsten Finanzierungsinstrumenten rückgedeckt werden, das heißt für die Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen kann ein Unternehmen gleichermaßen einen Versicherungsvertrag, festverzinsliche

Wertpapiere, Aktien, Immobilien und so weiter einsetzen.

Die Absicherung der zugesagten Pensionsleistungen erfolgt zumeist mit einer Rückdeckungsversicherung, da sich mit einem Versicherungsvertrag auch Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten bedarfsgerecht abbilden lassen. Zur Sicherung der Pensionsansprüche in einem möglichen Insolvenzfall wurden beziehungsweise werden die Rückdeckungsversicherungen oder auch alternativen Finanzierungsinstrumente an den Versorgungsberechtigten verpfändet.

In der Alltagspraxis zeigt sich, dass viele dieser Verpfändungsvereinbarungen



Jochen Prost, Betriebswirt (VWA),  
Direktionsbevollmächtigter Betriebliche  
Versorgung und Vergütung Alte Leipziger  
Pensionsmanagement GmbH, Dozent  
an der FH Koblenz für den Studiengang  
Betriebswirt bAV (FH)  
E-mail: prostj@alte-leipziger.de

formale Fehler aufweisen oder unzureichend ausgestaltet sind.

In vielen Fällen wird übersehen, dass für eine rechtswirksame Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten nicht nur ein Beschluss der Gesellschafterversammlung (OLG Düsseldorf, Urteil I-6 U 58/08 vom 23. April 2009), sondern auch eine Anzeige der Verpfändung bei dem beziehungsweise eine Bestätigung des Pfandrechts durch das betreffende Versicherungsunternehmen erforderlich sind. Ein Formfehler bei der Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung

oder auch eines anderen Finanzierungsinstruments an den Versorgungsberechtigten kann in einem möglichen Insolvenzfall dazu führen, dass der Insolvenzverwalter das mangelhafte Pfandrecht widerruft und die vermeintlich verpfändete Rückdeckungsversicherung der Konkursmasse des Unternehmens zu-rechnet (OLG Düsseldorf, Urteil I-6 U 58/08 vom 23. April 2009).

Auch wenn man nicht den Supergau einer möglichen Insolvenz projizieren will, so kann eine unzureichende Verpfändungsvereinbarung dennoch weitreichende Nachteile für das Unternehmen auslösen. Das im Handelsgesetz für bilanzierungspflichtige Pensionszusagen vom Gesetzgeber aufgegebene Saldierungsgebot von Versorgungsverpflichtungen und Vermögensgegenständen zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen (§ 246 Abs. 2 HGB) setzt voraus, dass die zu saldierenden Vermögenswerte dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen. Wird somit durch den Wirtschaftsprüfer eine fehlende oder unzureichende Verpfändung von zum Beispiel einer Rückdeckungsversicherung beanstandet, kann dies zur Aufhebung der Saldierung von Versorgungsverpflichtungen und den dafür eingesetzten Vermögenswerten und nachfolgend zu signifikanten Verwerfungen in der Handelsbilanz beziehungsweise bei den Bilanzkennzahlen führen.

### Invaliditätsrisiken auslagern

In der Alltagspraxis können regelmäßig Standard-Pensionszusagen, das heißt Versorgungsversprechen mit der Zusage von Altersrenten, Invalidenrenten in Höhe der Altersrente und Hinterbliebenenrenten in Höhe von 60 Prozent der Altersrente, beobachtet werden. Die Zusage von Versorgungsleistungen für den Fall der Invalidität kann für kleine und mittelständische Unternehmen mit einer dünnen Kapitaldecke bei Eintritt des Versorgungsfalls zu finanziellen Problemen führen. Die Sicherheit einer versicherungsförmigen, kongruenten Rückdeckung der zugesagten Invaliditätsleistungen kann in bestimmten Fallkonstellationen zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung des Unternehmens führen. Vor allem bei der

Zusage von hohen Invaliditätsrenten in Verbindung mit einer garantierten Erhöhung des Altersrentenanspruchs während der Anwartschaftsphase und einer garantierten Anpassung der Invaliditätsrente im Leistungsfall, kann die Forderung des Unternehmens gegen die Versicherungsgesellschaft bei Eintritt der Invalidität des Versorgungsberechtigten zu einem überschießenden Aktivwert in der Bilanz führen.

### Den Barwert berücksichtigen

Bei Eintritt des Versorgungsfalls infolge Invalidität muss das Unternehmen seine Pensionsrückstellungen auf den Barwert der Versorgungsverpflichtung auffüllen. Die Forderung gegen das Versicherungsunternehmen auf Zahlung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente, die ratierte Anpassung der Rentenleistung und die Übernahme der laufenden Beitragszahlung im Rahmen der Beitragsbefreiung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit müssen als Forderung in die Bilanz eingestellt werden. Nachdem der Barwert der Forderung unter Berücksichtigung der maximalen Leistungsdauer und einem marktnahen Zins ermittelt werden muss, kann der zu aktivierende Barwert den Barwert der Versorgungsverpflichtungen signifikant übersteigen und im Einzelfall eine Steuerschuld des Unternehmens auslösen (FG Schleswig-Holstein, Urteil I K 186/04 vom 25. Juni 2008, BFH, Urteil I R 67/08 vom 10. Juni 2009).

Sofern eine, zum Beispiel in Zeiten einer Banken- und Wirtschaftskrise, dünne Finanzdecke des Unternehmens infolge eines möglichen Versorgungsfalls wegen Invalidität weiter geschwächt werden könnte, sollten Alternativen in Erwägung gezogen werden. Eine davon wäre beispielsweise die Rückdeckungsversicherung so zu gestalten, dass über eine laufende Rente hinaus, eine einmalige Leistung bei Berufsunfähigkeit geleistet wird. Mit dieser zusätzlichen Leistung kann im Falle der Berufsunfähigkeit eine, wie im vorigen Absatz beschriebene eventuelle Steuerschuld, beglichen werden.

### II. Pensionsverpflichtung ausfinanzieren oder auslagern?

Aufgrund der Belastung der neuen Handelsbilanz mit erhöhten Pensions-

rückstellungen (siehe auch Schrehardt: „Sind Pensionszusagen Zeitbomben in der Handelsbilanz?“, V&S 12/2009, Seite 22 ff.) wird in vielen Unternehmen beziehungsweise von den zuständigen Steuerkanzleien eine „Bilanzbereinigung“ angestrebt. Die von vielen Beratern in diesem Zusammenhang als Königsweg postulierte Auslagerung der Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds und/oder eine Unterstützungskasse ist ein gangbarer, aber sicherlich nicht pauschal zu generalisierender Lösungsansatz. Eine individuelle, rückblickende Prüfung des Einzelfalls ist unerlässlich; hierbei sollte immer auch eine inhaltliche Prüfung der Versorgungszusage, eventueller Nachträge und der flankierenden Gesellschafterbeschlüsse erfolgen. Als weiterer Grund für die Bilanzbereinigung wird die im folgenden Kapitel behandelte mangelnde Ausfinanzierung der Versorgungszusagen angeführt.

### Mangelhafte Ausfinanzierung

Während die versicherungsförmige Absicherung von Versorgungsleistungen im Todes- oder Invaliditätsfall in der Regel kongruent erfolgt, wurde die Rückdeckung von Altersrenten, insbesondere bei älteren Pensionszusagen, oftmals auf den steuerlichen Barwert nach § 6a EStG der Versorgungsverpflichtung abgestellt. Vor allem bei gehaltsbezogenen Pensionszusagen mit einem gleichbleibenden Gehaltstrend und einer garantierten Anpassung der Altersrenten fallen das vorhandene Rückdeckungsvermögen, das heißt die Kapitalleistung der Rückdeckungsversicherung zum Vertragsablauf, und der tatsächliche, für die Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen erforderliche Kapitalbedarf, regelmäßig auseinander. Eine zunehmende Lebens- und damit Rentenerwartung der Versorgungsberechtigten, aber auch ein veränderter Kapitalmarkt mit deutlich reduzierten Zinserträgen in den letzten 20 Jahren, haben die Situation weiter verschärft. Finanzierungslücken in sechsstelliger Höhe sind in der Folge keine Seltenheit und stellen vor allem kleine Kapitalgesellschaften oftmals vor schwierige und in nicht wenigen Fällen unlösbare Herausforderungen bei der Einlösung ihrer Versorgungsversprechen. Sofern für eine Ausfinanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen noch ausreichend Zeit

zur Verfügung steht, können neben einer ergänzenden versicherungsförmigen Rückdeckung auch alternative Rückdeckungsinstrumente geprüft und gegebenenfalls eingesetzt werden.

### **Verzicht führt zur verdeckten Einlage**

Nach langen Jahren einer Vogel-Strauß-Politik sehen sich viele Geschäftsleitungen mit hohen und nicht einlösbaren Zahlungsverpflichtungen konfrontiert. Die über Jahrzehnte aufgebauten und in der neuen Handelsbilanz nunmehr realitätsnah auszuweisenden Versorgungsverpflichtungen können nicht nur eine Fremdkapitalbeschaffung erschweren oder verhindern, in vielen Fällen stehen unzureichend ausfinanzierte Versorgungslasten auch einem Unternehmensverkauf, einer Firmenfusion, der Aufnahme von neuen Geschäftspartnern oder einer Nachfolgeregelung entgegen. Vor allem bei rentennahen Versorgungsanwärttern kann sich ein Handlungsdruck aufbauen, der oftmals in wirtschaftliche Fehlentscheidungen einmündet. Ein vorzeitiger Verzicht auf bereits erdiente Pensionsleistungen durch zum Beispiel den Gesellschafter-Geschäftsführer entlastet vielleicht das Unternehmen, führt aber im Umkehrschluss zu einer Abstrafung des Versorgungsberechtigten. Der Verzicht auf unverfallbare Versorgungsanswartschaften wird von Finanzbehörden als verdeckte Einlage im Unternehmen gewertet, führt aber für das Unternehmen bei Auflösung der Pensionsrückstellungen infolge einer außerbilanziellen Korrektur zu keiner Gewinnerhöhung, sofern der Teilwert der verdeckten Einlage den aufzulösenden Pensionsrückstellungen entspricht.

Im Gegensatz dazu führt der Verzicht beim Versorgungsberechtigten zum Zufluss von Arbeitslohn in Höhe der Wiederbeschaffungskosten für die Pensionsleistungen, basierend auf dem Teilwert der unverfallbaren Versorgungsanswartschaften (BFH, Urteil I R 58/93 vom 15. Oktober 1997) und nachfolgender Steuerschuld. Ein genereller Verzicht auf bereits erworbene Versorgungsanswartschaften sollte vor diesem Hintergrund möglichst vermieden werden.

Verzichtet zum Beispiel ein Gesellschafter-Geschäftsführer für die Dauer einer wirtschaftlichen Krisensituation seines

Unternehmens auf seine Geschäftsführerbezüge, so kann eine auf die Aktivbezüge abgestellte beziehungsweise mit diesen verknüpfte Pensionszusage (gehaltsabhängige Pensionszusage) dennoch für die Dauer der Unternehmenskrise fortgeführt werden; bei diesem Tatbestand kann im Einzelfall das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgeschlossen werden (FG Schleswig-Holstein, Urteil 1 K 3/05 vom 11. Februar 2010). Nach herrschender Meinung (vergleiche Keil/Prost, „Verzicht von Gesellschafter-Geschäftsführern auf den future service von bestehenden Pensionszusagen“, Der Betrieb, 23. April 2010, Seite 868) müsste bei der Prüfung eines möglichen Verzichts auf Pensionsleistungen zwischen bereits erworbenen, das heißt unverfallbaren Versorgungsanswartschaften (past service) und in den kommenden Jahren des Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnisses noch zu erwerbenden Versorgungsleistungen (future service) unterschieden werden.

### **Möglichkeit eines Teilverzichts prüfen**

Während der Verzicht auf den sogenannten past service regelmäßig zu einer verdeckten Einlage beziehungsweise einer Steuerschuld des Versorgungsberechtigten führt (sofern der Verzicht werthaltig ist), ging man bislang davon aus, dass der Verzicht auf noch nicht erdiente Versorgungsleistungen (future service) keine steuerrechtlichen Folgen auslöst. Diese bislang praktizierte Regelung wurde im Fall des Gesellschafter-Geschäftsführers vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nunmehr abschlägig beschieden (Erlass vom 17. Dezember 2009), das heißt das Finanzministerium stufte den Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf noch nicht erdiente Versorgungsleistungen (future service) ebenfalls als verdeckte Einlage im Unternehmen mit dem daraus resultierenden steuerpflichtigen Zufluss von Arbeitslohn ein. Dieser Rechtsauffassung stehen einige aktuelle Verfügungen (OFD Karlsruhe vom 17. September 2010, OFD Frankfurt vom 10. September 2010 und OFD Magdeburg vom 2. September 2010) entgegen, die eine Unterscheidung zwischen past service und future service zulassen und im Falle eines Verzichts auf Pensions-

leistungen durch den Versorgungsberechtigten die verdeckte Einlage auf die erdienten, unverfallbaren Versorgungsanswartschaften beschränken. Vor dem Hintergrund dieser gegensätzlichen Auslegung der erforderlichen Verfahrensweise sollte vor einem eventuellen Verzicht auf noch nicht erdiente Versorgungsleistungen eine rechtsverbindliche Auskunft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingeholt werden.

### **Versorgungsansprüche abfinden**

Eine mögliche Alternative zu einem Teilverzicht auf den future service einer Pensionszusage stellt sich mit der Abfindung der Versorgungsleistungen zum Renteneintritt des Versorgungsberechtigten. So kann das Unternehmen mit dem Versorgungsberechtigten eine Abfindungsvereinbarung treffen, die zum Beispiel auf den steuerrechtlichen Barwert nach § 6a EStG der Versorgungsverpflichtung abgestellt wird (BFH, Urteil I R 12/07 vom 5. März 2008); eine Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften beziehungsweise -leistungen mit einem Kapitalwert kleiner dem Teil- beziehungsweise Barwert nach § 6a EStG der Versorgungsverpflichtung wird indes als verdeckte Einlage gewertet (FG Münster, Urteil 9 K 319/02 K vom 23. März 2009). Die Vereinbarung einer auf dem steuerrechtlichen Barwert basierenden Kapitalabfindung reduziert in vielen Fällen die finanzielle Belastung für das Unternehmen, führt aber beim Versorgungsberechtigten zu einem in der Regel hohen Einmalzufluss mit nachfolgend hoher Steuerschuld. Eine Minderung der Steuerschuld des Versorgungsberechtigten kann unter Umständen in Abhängigkeit von der Höhe der Kapitalabfindung beziehungsweise der Höhe weiterer Einkünfte durch Anwendung der „Fünftelregelung“ für Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit abgemildert werden (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG); bei dem Zusammentreffen sehr hoher Kapitalabfindungen mit anderen Einkunftsarten kann der steuersenkende Effekt der „Fünftelregelung“ jedoch verpuffen.

### **Auslagerung auf einen Pensionsfonds**

Sofern ein Unternehmen eine Bilanzverkürzung anstrebt, können Versor-

gungsanwartschaften und laufende Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds (§ 4e Abs. 3 EStG in Verbindung mit § 3 Nr. 66 EStG) beziehungsweise eine Unterstützungskasse (§ 4d Abs. 3 EStG in Verbindung mit § 3 Nr. 66 EStG) ausgelagert werden. Die oftmals pauschal postulierte Kostenreduzierung in Verbindung mit einer Auslagerung von Versorgungsanwartschaften/-leistungen auf einen Pensionsfonds beziehungsweise eine Unterstützungskasse kann nicht bestätigt werden. Vielmehr können durch Wahl nicht versicherungsförmiger Durchführungswege eventuell erforderliche Zahlungsverpflichtungen verschoben oder durch unrealistische Hochrechnungen „schöngerechnet“ werden. Die für ein Unternehmen möglichen Vorteile einer Auslagerung von Versorgungsanwartschaften beziehungsweise laufender Versorgungsleistungen auf einen Pensionsfonds beziehungsweise eine Unterstützungskasse sind unbestritten; eine wundersame Kostenreduktion bei einem gleichzeitigem Haftungsausschluss des Trägerunternehmens kann indes nicht erreicht werden.

Bei der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen muss zwischen unverfallbaren und zu erdienenden Versorgungsanwartschaften sowie laufenden Versorgungsleistungen unterschieden werden.

### **Versorgungsanwärter – Änderung der Einkunftsart**

Die vom Versorgungsanwärter bereits erworbenen Ansprüche auf Pensionsleistungen (past service), aber auch laufende Versorgungsverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, können gegen Zahlung eines Einmalbeitrages auf einen Pensionsfonds übertragen werden. Der Einmalbeitrag kann im Jahr der Übertragung vom Trägerunternehmen bis zur Höhe der aufzulösenden Pensionsrückstellung (vgl. § 4 e EStG) als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der den Wert der aufzulösenden Pensionsrückstellung übersteigende Beitragsanteil muss in den auf das Jahr der Auslagerung folgenden zehn Wirtschaftsjahren pro rata als Betriebsausgaben verteilt werden. Die Pensionsrückstellungen können im Jahr der Auslagerung gewinnerhöhend aufgelöst werden. Neben der Bilanzver-

kürzung ist ein weiterer Vorteil einer Auslagerung von Pensionsverpflichtungen/-leistungen in einer signifikanten Reduzierung der Beitragszahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein e. V. zu sehen; hiervon sind allerdings nur Versorgungsverpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern beziehungsweise -empfängern, die unter dem

Schutz des Betriebsrentengesetzes stehen, betroffen (siehe Kasten).

Bei der Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf einen versicherungsförmigen oder nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds müssen nicht nur die möglichen Folgen für das Unternehmen, sondern auch Änderun-

### **Versicherungsförmiger kontra nicht versicherungsförmiger Pensionsfonds**

Bei der Auslagerung von Versorgungsanwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen auf einen Pensionsfonds kann das Trägerunternehmen zwischen einem versicherungsförmigen und einem nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds wählen. Während die Versorgungsverpflichtungen des Trägerunternehmens in einem versicherungsförmigen Pensionsfonds wahlweise kongruent, das heißt basierend auf garantierten tariflichen Leistungen, oder unter Einbeziehung der laufenden Gewinnbeteiligungen abgebildet werden können, können einige vertragliche Rahmenbedingungen beim nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds vom Trägerunternehmen definiert werden. So kann beim nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds mithilfe der „Stellschrauben“ fiktiver Rechnungszins, Sterbetafeln und Beitragsreservopolster der vom Trägerunternehmen für die Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen zu entrichtende Beitrag variiert werden. Mit der Wahl eines fiktiv angenommenen, höheren Zinssatzes von zum Beispiel fünf Prozent kann somit der Einmalbeitrag an den Pensionsfonds reduziert werden.

Zur Vermeidung von Deckungslücken bei der Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen hat der Gesetzgeber nicht nur eine regelmäßige Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Pensionsfonds, sondern auch für den Fall der finanziellen Unterdeckung eine Nachschusspflicht des Trägerunternehmens verfügt (§ 115 Abs. 2a VAG). In der Praxis bedeutet dies, dass das Unternehmen im Fall einer finanziellen Unterdeckung des Pensionsfonds weitere Beitragszahlungen leisten muss. Eine Beitragskalkulation auf der Grundlage eines euphorisch definierten Zinssatzes kann somit sehr schnell als Nachhaftungsbumerang zu dem seine Versorgungsverpflichtungen auslagernden Unternehmen zurückkehren. Sofern das Trägerunternehmen dann die erforderlichen Zusatzbeiträge nicht leisten kann, werden die dem Versorgungsberechtigten zugesagten Pensionsleistungen auf der Grundlage des vorhandenen Deckungskapitals und eines garantierten Rechnungszinses reduziert (vgl. Höfer, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Band I Arbeitsrecht). Für die nicht mehr finanzierten Versorgungsleistungen müssen ab diesem Zeitpunkt Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz ausgewiesen werden (§ 249 Abs. 1 HGB). In der Steuerbilanz des Unternehmens ist für die finanziell nicht mehr bedeckten Versorgungsverpflichtungen jedoch aufgrund des Verbotes der Doppelfinanzierung kein Ausweis von Pensionsrückstellungen mehr möglich (BFH, Urteil VIII R 14/01 vom 16. Dezember 2002; FG Münster, Urteil 9 K 1660/05 vom 26. August 2008).

Unter Würdigung möglicher Nachschussverpflichtungen des Trägerunternehmens sollten bei Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds ein angemessener Rechnungszins und/oder ein Beitragsreservopolster gewählt werden. Sofern das für die Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen vorhandene Deckungskapital den tatsächlichen finanziellen Bedarf übersteigt, das heißt im Falle einer Überdeckung, kann das überschüssende Deckungskapital an das Trägerunternehmen ausgekehrt werden. Mit zunehmender Kollektivgröße und einem Mix aus Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern reduziert sich für das Trägerunternehmen das Risiko einer möglichen Nachschusspflicht, da sogenannte Sterbe- und Fluktuationsgewinne einkalkuliert werden können.

gen für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger geprüft werden. Während aus der Übertragung von laufenden Versorgungsleistungen auf einen Pensionsfonds für die Leistungsempfänger keine Änderung der Art der Einkünfte resultiert, führt eine Übertragung von Pensionsanwartschaften auf einen Pensionsfonds zu einer Änderung der Einkunftsart bei den Versorgungsanwärtern. Versorgungsleistungen aus einer Pensionszusage des Arbeitgebers beziehungsweise von einer Unterstützungskasse werden den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit (§ 19 EStG) zugerechnet; hingegen zählen Versorgungsleistungen eines Pensionsfonds zu den Arten der sonstigen Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG). Mit dem Wandel der Einkunftsart zu den Arten der sonstigen Einkünfte verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG. Nachdem sich der Versorgungsfreibetrag beziehungsweise der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Abhängigkeit vom Jahr des Erstrentenbezugs bemisst und bis zum Jahr 2040 schrittweise auf null reduziert wird, werden junge Versorgungsanwärter von diesem mit dem Wandel der Einkunftsart verbundenen Nachteil entweder gar nicht oder nur geringfügig berührt. Im Fall von rentennahen Versorgungsanwärtern können die steuerlichen Nachteile für den Arbeitnehmer durchaus signifikant sein.

Mit der Auslagerung von Pensionsanwartschaften in einen Pensionsfonds ist somit für Versorgungsanwärter ein Wechsel der Einkunftsart verbunden. Im Gegensatz dazu bleibt bei einer Übertragung von laufenden Versorgungsleistungen die Einkunftsart des Leistungsempfängers sowie der Vorteil aus dem Versorgungsfreibetrag beziehungsweise dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag unberührt.

### Auslagerung auf eine U-Kasse

Während unverfallbare Versorgungsanwartschaften (past service) im Rahmen einer Auslagerung üblicherweise auf einen Pensionsfonds übertragen werden, können die vom Arbeitnehmer noch zu erdienenden Versorgungsanwartschaften (future service) über eine Unterstützungskasse abgesichert wer-

den. Für die Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen stehen dem Trägerunternehmen beim Durchführungsweg Unterstützungskasse alternativ die Möglichkeiten der Pauschaldotierung oder versicherungsförmigen Rückdeckung zur Verfügung (siehe auch: Pröbstl/Schrehardt „Unterstützungskasse als bAV-Versorgungsinstrument“, V&S 9/2009, Seite 42 ff.). Müssen die Beitragszuwendungen an eine pauschal dotierte Unterstützungskasse bei Einrichtung der Zusage in Abhängigkeit von den zugesagten Versorgungsleistungen und bei Eintritt des Versorgungsfalls in Abhängigkeit vom Alter und Geschlecht des Versorgungsberechtigten sowie der Höhe der laufenden Leistungen erfolgen, so entsprechen die Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine rückgedeckte Unterstützungskasse den laufenden Beiträgen für eine versicherungsförmige Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen.

### Vor- und Nachteile der Auslagerung

Vor allem bei Versorgungszusagen an einzelne Personen oder an kleine Arbeitnehmerkollektive wird der rückgedeckten Unterstützungskasse in der Regel der Vorzug gegeben, zumal eine kongruente und damit für das Trägerunternehmen haftungsminimierte Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen möglich ist. Im Gegensatz zur Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf einen Pensionsfonds verbindet sich die Übertragung des „future service“ auf eine Unterstützungskasse nicht mit einem Wechsel der Einkunftsart. Neben der Abbildung des „future service“ können auch laufende Versorgungsleistungen auf eine Unterstützungskasse übertragen werden.

Die vor dem Hintergrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes motivierte Auslagerung von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds und/oder eine Unterstützungskasse stellt ein wichtiges und sicherlich in vielen Fällen sinnvolles Instrument für eine Bilanzbereinigung beziehungsweise -verkürzung dar. In keinem Fall wird die Auslagerung von Pensionsanwartschaften und -leistungen für das Trägerunternehmen zu einer Auffüllung eventueller Deckungslücken ohne Eigenaufwand führen. Die

mit einer Auslagerung in nicht versicherungsförmige Durchführungswege verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten bieten dem Trägerunternehmen jedoch wirtschaftliche Chancen für eine kostenreduzierte Ausfinanzierung seiner Versorgungsverpflichtungen.

Diesen Vorteilen an Flexibilität und potenzieller Kostenersparnis steht regelmäßig jedoch eine mögliche Beitragsnachsusspflicht bei finanzieller Unterdeckung entgegen. Vor einer möglichen Auslagerung sollten daher eine Neuordnung der Pensionszusage beziehungsweise der Finanzierungsinstrumente geprüft und für den Fall einer Entscheidung zugunsten einer Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen gegenüber Einzelpersonen oder kleinen Kollektiven eine kongruente, versicherungsförmige Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen vorrangig in Erwägung gezogen werden. Ist die geplante Auslagerung von Pensionsverpflichtungen durch einen anstehenden Unternehmensverkauf oder eine Nachfolgeregelung motiviert, wird der Nachweis einer kongruenten Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen weitaus schwerer wiegen als der gewählte Durchführungsweg.

### Pensionszusage belassen und rückdecken

Neben der als Königsweg angepriesenen Auslagerung besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Durchführungsweg Pensionszusage zu belassen und diese ausreichend rückzudecken. Bei einer entsprechenden insolvenzfesten Reservierung des Finanzierungsinstruments für die Pensionsverpflichtungen (zum Beispiel Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung) müssen die Rückstellungen mit den Aktivwerten saldiert werden. Dies führt zu einer Bilanzverkürzung und zur Erhöhung der Eigenkapitalquote.

Ein weiterer Vorteil der Sanierung einer bestehenden Pensionszusage ist gegenüber einer Auslagerung der Pensionsverpflichtungen darin zu sehen, dass man im nach wie vor flexibelsten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung bleibt. Des Weiteren entsprechen die aufzuwendenden Mittel bei einer kongruenten Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen denen einer Auslagerung. **V&S**